

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

**Vom 21. November 2013**

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.02.2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Oktober 2013 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 22. Juli 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012 (NBI. MWV Sch.-H. S 32), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird im zweiten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sieben Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog der für den Studiengang AgriGenomics zur Verfügung stehenden Module zu wählen. Der Fakultätskonvent legt im Vorsemester den Katalog der zur Verfügung stehenden Module fest und gibt diesen an geeigneter Stelle bekannt.“
2. Folgender § 8 wird eingefügt:

**„§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen**

  - (1) Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulprüfungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden an geeigneter Stelle bekannt gemacht.
  - (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, durch Krankheit oder andere, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe versäumt werden, kann die oder der Modulverantwortliche für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen, wenn dies im Hinblick auf die Erfüllung der Lernziele erforderlich ist.“
3. Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden zu §§ 9 bis 14.
4. Im neuen § 11 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.“

5. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1:

**Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs AgriGenomics**

	Modulcode	Modulbezeichnung	Modul-Nr.	Pflicht	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
1. Semester	AEF-agrig001	Introduction to Molecular Biology	MM1	x	M 75% P 25%	6	
	AEF-agrig002	Organization and Analysis of Eukaryotic Genomes	MM2	x	M 100%	6	
	AEF-agrig003	Biochemistry and Proteomics	MM3	x	M 100%	6	
	AEF-agrig004	Introduction to Crop and Animal Breeding	MM4	x	M 100%	6	
	biol 258	Computational and Comparative Genomics	MM10	x	K=100%	6	
						<b>Σ 30</b>	
2. Semester	AEF-agrig006	Applied Genome and Proteome Research	MM6	x		6	
	AEF-agrig007	Applications of Genomics in Agriculture	MM7	x	M 50% M 50%	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
3. Semester	AEF-agrig005	Genomics in Research and Industry	MM5	x	R 50% H 50%	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
		Wahlpflichtmodul			x	6	
						<b>Σ 30</b>	
4. Semester	AEF-agrig008	Research Seminar	MM8	x	R 100	3	
		Masterarbeit		x		27	
						<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

“

**6. Anlage 2 wird gestrichen.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2013 erteilt.

Kiel, den 21. November 2013

Prof. Dr. Dr. h.c. R. Horn  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel